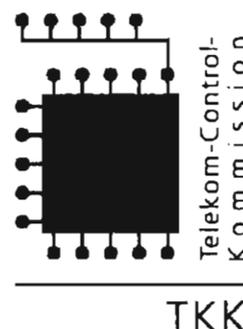
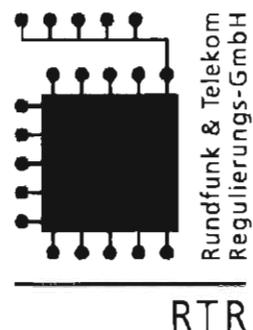


Kommunikationsbericht Geschäftsjahr 2010



Kommunikationsbehörde Austria
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Telekom-Control-Kommission

Mai 2011

Inhaltsverzeichnis

1	Management Summary: Wir stehen für Wettbewerb und Medienvielfalt	4
1.1	Medien: Beitrag zur Zielerreichung nach dem KommAustria-Gesetz (KOG) und dem Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003)	5
1.2	Telekommunikation: Beitrag zur Zielerreichung nach dem Telekommunikationsgesetz 2003 (Bericht nach § 34 Abs. 2 TKG 2003).....	9
1.3	Post: Beitrag zur Zielerreichung nach dem Postgesetz 1997 (PostG 1997)	15
2	Regulierung: Behörden und Umfeld	16
2.1	Die Regulierungsbehörden	16
2.1.1	Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH).....	16
2.1.2	Telekom-Control-Kommission (TKK).....	17
2.1.3	Post-Control-Kommission (PCK).....	18
2.1.4	Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)	18
2.2	Weisungszusammenhänge und Instanzenzüge	19
2.3	Das nationale Umfeld.....	21
2.4	Das internationale Umfeld.....	28
3	Entscheidungen der Oberinstanzen und Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts ...	30
3.1	Fachbereich Medien	30
3.1.1	Verfahren vor dem Bundeskommunikationssenat (BKS) und den Unabhängigen Verwaltungssenaten (UVS).....	30
3.1.2	Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH).....	31
3.1.3	Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH)	31
3.2	Fachbereich Telekommunikation und Post	32
3.2.1	Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH) zu Telekommunikation	32
3.2.2	Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH) zu Telekommunikation	32
3.2.3	Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH) zu Post.....	32
3.2.4	Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH) zu Post	32
4	Tätigkeiten der KommAustria und ihrer Geschäftsstelle – Fachbereich Medien der RTR-GmbH	33
4.1	Regulatorische Tätigkeiten.....	33
4.1.1	Regulierungsaktivitäten im Bereich privater Hörfunk	33
4.1.2	Regulierungsaktivitäten im Bereich privates Fernsehen und audiovisuelle Medienstelle.....	42
4.1.3	Bewilligung bzw. Anzeige neuer Angebote des ORF.....	44
4.1.4	Öffentliche Kommunikationsnetze und Kommunikationsdienste	45
4.1.5	Marktanalyse Rundfunk.....	46
4.1.6	Verwaltung und Koordinierung von Rundfunkfrequenzen	47
4.1.7	Rechtsaufsicht über private Anbieter und den ORF.....	51
4.1.8	Recht auf Kurzberichterstattung nach § 5 Fernseh-Exklusivrechtgesetz (FERG)	59
5	Bericht über den Fortgang der Digitalisierung	61
5.1	Die Digitalisierung des Fernsehens über Antenne (DVB-T)	63
5.2	Mobiles terrestrisches Fernsehen (DVB-H).....	63
5.3	Die Digitalisierung des Fernsehens über Satellit (DVB-S).....	64
5.4	Die Digitalisierung des Fernsehens über Kabel (DVB-C und IP)	64
5.5	Die Digitalisierung des Hörfunks	64
5.6	„Interessengemeinschaft Digitaler Hörfunk“	65
6	Fondsverwaltung	67
6.1	Digitalisierungsfonds.....	67
6.1.1	Tätigkeitsbericht Digitalisierungsfonds	67

6.1.2	Erläuterungen zum Jahresabschluss 2010.....	68
6.2	FERNSEHFONDS AUSTRIA.....	69
6.2.1	Förderrichtlinien	70
6.2.2	Geförderte Projekte.....	71
6.2.3	Finanzierungsanteile	75
6.2.4	Koproduktionen.....	76
6.2.5	Gebundene Mittel per 31. Dezember 2010.....	77
6.2.6	Erläuterungen zum Jahresabschluss 2010.....	77
6.2.7	Veranstaltungen.....	79
6.3	Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen und privaten Rundfunks	79
6.3.1	Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks	81
6.3.2	Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks.....	83
6.3.3	Erläuterungen zum Jahresabschluss 2010.....	87
6.4	Presse- und Publizistikförderung	90
6.4.1	Presseförderung	91
6.4.2	Presserat	93
6.4.3	Förderung der Einrichtung der Selbstkontrolle im Bereich der kommerziellen Kommunikation in Medien (Werberat).....	93
6.4.4	Publizistikförderung – Förderung periodischer Druckschriften.....	94
7	Tätigkeiten der TKK.....	98
7.1	Marktdefinition und Marktanalyse.....	98
7.1.1	Mietleitungen.....	98
7.1.2	Mobilterminierung.....	103
7.1.3	Physischer Zugang	104
7.1.4	Breitbandvorleistung	107
7.1.5	Festnetzvorleistung.....	108
7.1.6	Endkundenmärkte.....	110
7.2	Netzzugang	112
7.3	Mitbenutzung von Kommunikationslinien und Antennentragemasten.....	114
7.4	Aufsichtsverfahren.....	115
7.5	AGB und Entgelte aus Sicht der Wettbewerbsregulierung	117
7.6	AGB und Entgelte nach § 25 TKG 2003	118
7.7	Universaldienst.....	120
7.8	Frequenzen	121
7.9	Elektronische Signatur.....	123
8	Tätigkeiten der RTR-GmbH – Fachbereich Telekommunikation und Post	126
8.1	Schlichtungsverfahren	126
8.1.1	Schlichtungsverfahren Endkunden gemäß § 122 Abs. 1 Z 1 TKG 2003.....	126
8.1.2	Schlichtungsverfahren gemäß § 122 Abs. 1 Z 2 TKG 2003.....	128
8.2	Unlautere Praktiken im Bereich der Mehrwertdienste (Bericht nach § 24 Abs. 2 TKG 2003).....	128
8.3	Internationales Roaming in der Europäischen Union.....	130
8.3.1	Neue Verpflichtungen für Mobilfunkbetreiber.....	130
8.3.2	Review der Roaming-Verordnung	132
8.4	Anzeigepflichtige Dienste.....	132
8.5	Kommunikationsparameter	133
8.5.1	KEM-V 2009.....	133
8.5.2	Statistische Auswertungen im Bereich Rufnummernverwaltung.....	134
8.6	Arbeitsschwerpunkt NGN/NGA	136
8.6.1	Industriearbeitsgruppe NGA.....	136
8.7	Internationale Aktivitäten.....	137
8.8	Elektronische Signatur.....	139
9	Postregulierung	141

9.1	Kundmachung des Postmarktgesetzes	141
9.2	Schließungen von Post-Geschäftsstellen	141
9.3	Weitere Verfahren vor der PCK und der RTR-GmbH	143
10	Die österreichischen Kommunikationsmärkte	145
10.1	Der österreichische Kommunikations- und Werbemarkt 2010	145
10.1.1	Die Entwicklung des Werbemarktes 2010	145
10.1.2	Werbeaufwendungen	149
10.1.3	Fernsehen	153
10.1.4	Radlmarkt	159
10.1.5	Printmedien	165
10.2	Die Entwicklung der österreichischen Telekommunikationsmärkte	169
10.2.1	Generelle Marktentwicklung	169
10.2.2	Festnetztelekommunikation	172
10.2.3	Mobillkommunikation	180
10.2.4	Breitband	186
10.2.5	Mietleitungen	192
11	Die RTR-GmbH als Kompetenzzentrum	196
11.1	Fachbereich Medien	196
11.1.1	REM – Forschungsinstitut für das Recht der elektronischen Massenmedien	196
11.1.2	Wissenschaftliche Studien Im Auftrag der RTR-GmbH	196
11.2	Fachbereich Telekommunikation und Post	196
11.2.1	IKT – Informations- und Kommunikationstechnologien	196
11.3	Der Review	198
11.4	Digitale Dividende	199
11.5	Öffentlichkeitsarbeit und Service	200
12	Das Unternehmen	204
12.1	Entwicklung des Personalstandes	204
12.2	Jahresabschluss 2010 der RTR-GmbH	206
12.3	Erläuterungen zur Finanzierungsstruktur der RTR-GmbH	211
12.4	Der Aufsichtsrat der RTR-GmbH	213
13	Anhang	214
13.1	Tabellen und Abbildungen	214
13.2	Abkürzungen	217
13.3	Auswahl relevanter Rechtsquellen	224
13.3.1	EU-Recht	224
13.3.2	Österreichisches Recht	225
13.4	Abkürzungen von häufig erwähnten Firmennamen, Vereinen und Verbänden	230

1 Management Summary: Wir stehen für Wettbewerb und Medienvielfalt

Mit dem aktuellen Kommunikationsbericht für das Jahr 2010 kommen die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria), die Telekom-Control-Kommission (TKK) sowie die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) ihren gesetzlichen Berichtspflichten nach und tragen dem Erfordernis nach Transparenz und Nachvollziehbarkeit ihrer Tätigkeit Rechnung.

Die RTR-GmbH steht in ihrem Selbstverständnis für Wettbewerb und Medienvielfalt. Sie fördert und stärkt

- den Wettbewerb für Rundfunk, Telekommunikation und Post,
- die effiziente Nutzung knapper Ressourcen, elektronische Kommunikationsinfrastrukturen und -dienste,
- die Produktion von Medieninhalten und
- die Interessen der Nutzer.

Als Ziele stehen dabei

- innovative und hochqualitative Kommunikation,
- kostengünstig und sicher für alle,
- Meinungs- und Medienvielfalt sowie
- zukunftsorientierte Rahmenbedingungen für Österreich im Vordergrund.

Mit dem vorliegenden Kommunikationsbericht legt die RTR-GmbH nach § 19 Abs. 2 und 3 KommAustria-Gesetz (KOG) gegenüber ihrem Eigentümer, dem Bund, Rechenschaft über die wirtschaftliche Gestion des Unternehmens und über die operative Umsetzung der Regulierungsziele im Interesse aller Marktteilnehmer und zum Nutzen der Konsumenten ab.

In weiterer Folge berichtet die RTR-GmbH an die jeweils zuständigen Organe der österreichischen Bundesregierung hinsichtlich der in den relevanten Materiangesetzen definierten Regulierungsziele: Hier steht die Berichtspflicht nach § 34 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) im Mittelpunkt, die entsprechend der Bestimmung des § 24 Abs. 2 TKG 2003 auch Informationen über unlautere Praktiken betreffend Mehrwertdienste und die dazu gesetzten Maßnahmen zu beinhalten hat.

Der Erfüllung ihrer Aufgaben sowie der Umsetzung der Regulierungsziele und der Tätigkeit im Rahmen des Kompetenzzentrums kommt die RTR-GmbH mit größtmöglicher Effizienz und Effektivität nach. Im Rahmen internationaler Benchmarks konnte die hervorragende Positionierung der RTR-GmbH dahingehend auch 2010 wiederum behauptet werden.

Darüber hinaus gibt der vorliegende Bericht einen fundierten und realitätsnahen Einblick in jene Fragestellungen und Herausforderungen, mit denen sich die Regulierungsbehörden und die RTR-GmbH im Einklang mit

den gesetzlichen Vorgaben und Zielen und im Interesse der Bevölkerung und der Wirtschaft im Berichtsjahr befasst haben.

1.1 Medien: Beitrag zur Zielerreichung nach dem KommAustria-Gesetz (KOG) und dem Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003)

Mit der Rundfunk-Gesetze-Novelle, BGBl. I Nr. 50/2010, im Oktober 2010 wurde die KommAustria in eine weisungsfreie und unabhängige Kollegialbehörde umgestaltet und ihr Vollzugsbereich durch zahlreiche neue Aufgaben bedeutend erweitert.

Zuständigkeit der KommAustria auch für den ORF

Die Ziele, die durch die regulatorische Arbeit der KommAustria und des Fachbereichs Medien der RTR-GmbH verfolgt werden, ergeben sich aus § 2 Abs. 3 KOG (Aufgaben und Ziele der KommAustria). Sie lauten wie folgt:

Ziele der KommAustria gesetzlich festgelegt

1. Die Förderung des Marktzutritts neuer Anbieter,
2. die Sicherung der Meinungsvielfalt und Förderung der Qualität der Rundfunkprogramme einschließlich der technischen Voraussetzungen für ihre Verbreitung,
3. die Entwicklung von technischen und ökonomischen Konzepten für einen dualen Rundfunkmarkt in Österreich,
4. die Sicherstellung der Einhaltung europäischer Mindeststandards durch die Anbieter von Inhalten, insbesondere zugunsten des Kinder-, Jugend- und Konsumentenschutzes,
5. die Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk,
6. die Bereitstellung von Fachwissen im Bereich der Konvergenz von audiovisuellen Medien und Telekommunikation sowie die Förderung der Entwicklung der Märkte in den Branchen audiovisuelle Medien und Telekommunikation,
7. die Schaffung und Bewahrung einer modernen und qualitativ hochstehenden Kommunikationsinfrastruktur zur Förderung der Standortqualität auf hohem Niveau.

Weiters zählt auch die Förderung des Wettbewerbs im Bereich der elektronischen Kommunikation nach § 1 Abs. 2 TKG 2003 zu den Zielen der regulatorischen Tätigkeiten des Fachbereichs Medien.

Die Hauptzielrichtung der regulatorischen Aufgaben liegt somit in der Ermöglichung von Wettbewerb, Meinungs- und Medienvielfalt im Interesse der gesamten österreichischen Bevölkerung.

Alle Aktivitäten der KommAustria und des Fachbereichs Medien im Jahr 2010 lassen sich den in § 2 KOG sowie in § 120 TKG 2003 dargestellten Aufgaben oder den weiteren Aufgaben der Digitalisierungsförderung, der Fernsehfilmförderung, der Privatrundfunkförderung, der Presse- und Publizistikförderung und des Kompetenzzentrums für Angelegenheiten der Medienbranche zuordnen.

Dabei waren die Zuordnungs- und Zulassungsverfahren nach dem Privatradiogesetz (PrR-G) und dem Audiovisuellen MediendiensteGesetz (AMD-G; vormals Privatfernsehgesetz – PrTV-G) auch im Jahr 2010 weiterhin ein wesentlicher Teil der Etablierung eines dualen Rundfunkmarktes, die Anzahl an Verfahren und Verfahrensparteien war der der Vorjahre im wesentlichen vergleichbar. Im Jahr 2010 bestand der Schwerpunkt im Hörfunkbereich in der Führung von 17 „Wiedervergabe“-Verfahren für Zulassungen, deren zehnjährige Dauer 2011 auslaufen wird.

*Hörfunk:
Neuvergabe von
17 auslaufenden
Zulassungen*

Weiters hat die KommAustria die Möglichkeit eröffnet, bis 25. Februar 2011 eine Zulassung für bundesweiten Hörfunk zu beantragen. Bis Jahresende 2010 ist kein solcher Antrag eingelangt.

Im Bereich des Digitalen Fernsehens fand der weitere Ausbau der bundesweiten sowie regionalen und lokalen Versorgung mit digitalem terrestrischen Fernsehen statt. Weitere lokale und regionale private Multiplex-Plattformen konnten im Jahr 2010 den Sendebetrieb aufnehmen.

*Ausbau der Multiplex-
Plattformen für
digitales Fernsehen*

Die Erstellung eines neuen Digitalisierungskonzeptes nach § 21 AMD-G war im Jahr 2010 mit umfangreichen Vorbereitungsarbeiten verbunden. Für Februar 2011 wurde hierzu eine Vollversammlung der Digitalen Plattform einberufen (siehe Näheres dazu in Kapitel 5).

*Digitalisierungs-
konzept 2011 in
Vorbereitung*

Während für den Marktzutritt von privaten Rundfunkveranstaltern die Zulassungsverfahren vor allem nach dem PrR-G und dem AMD-G maßgeblich sind, ist für den Österreichischen Rundfunk (ORF) und seine Tochtergesellschaften die Genehmigung neuer Medienangebote nach dem ORF-Gesetz (ORF-G) von Bedeutung.

Hier zeichnete sich bereits 2010 ein wichtiger Schwerpunkt ab, mit weiteren Auftragsvorprüfungsverfahren und anzeigepflichtigen ORF-Angeboten ist auch 2011 zu rechnen. Neben der Verfahrensführung im Bereich der Rechtsabteilung und der KommAustria wird hierzu Expertise im publizistischen und wirtschaftlichen Bereich vonnöten sein. Ein Schritt wurde mit den Vorarbeiten für eine Bestellung der Prüfungskommission nach § 40 ORF-G geleistet. Sie soll nach Abschluss des europaweiten Vergabeverfahrens Anfang 2011 von der KommAustria bestellt werden.

*Vorbereitung
Bestellung ORF-
Prüfungskommission*

Im Vorfeld einer effizienten Zulassungspraxis ist eine aktive Frequenzplanung von erheblicher Bedeutung. Damit alle erforderlichen technischen Voraussetzungen für die Rundfunkverbreitung gewährleistet werden können, ist eine kontinuierliche nationale und internationale Weiterentwicklung des Rundfunkfrequenzmanagements unerlässlich. Auf nationaler Ebene werden Anträge auf Verträglichkeit mit schon zugeteilten Übertragungskapazitäten überprüft. Auf internationaler Ebene bedeutet dies eine laufende Abstimmung mit den Frequenzverwaltungen der Nachbarländer, entweder auf direktem Weg oder im Rahmen von bilateralen und multilateralen Konferenzen. Teilweise finden diese Konferenzen auch auf europäischer Ebene statt. Zielsetzung ist neben der Vermeidung von technischen Störungen die Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums, da Rundfunkfrequenzen in jedem Land ein knappes Gut sind.

*Internationale
Frequenzkoo-
rdinierung*

Bei der Vergabe von Zulassungen spielt die Sicherstellung der Meinungsvielfalt eine besondere Rolle. Darüber hinaus üben KommAustria und ihr Geschäftsapparat, die RTR-GmbH, die Rechtsaufsicht über Multiplex-Betreiber, private Rundfunkveranstalter sowie – seit Oktober 2010 – über

*Rechtsaufsicht über
private Veranstalter
sowie über den ORF*

audiovisuelle Mediendienste. Dies dient sowohl dem Pluralismus in der Medienlandschaft als auch der Herstellung von fairen Wettbewerbsbedingungen. Neben der Erteilung von Zulassungen geht es insbesondere um die Genehmigung von Änderungen bei Programmformaten und Eigentumsverhältnissen sowie um die Kontrolle der Einhaltung der Rechtsvorschriften und Zulassungsbedingungen. Dabei werden vermutete Verletzungen von Bestimmungen des ORF-G, des PrR-G, des AMD-G und des Fernseh-Exklusivrechtgesetzes (FERG) größtenteils sowohl amtswegig als auch auf Beschwerde hin aufgegriffen.

Hier fand die regulatorische Arbeit im Jahr 2010 weitere Schwerpunkte: dies einerseits in Rechtsaufsichtsverfahren betreffend Multiplex-Betreiber im Hinblick auf Inbetriebnahmepflichten sowie aufgrund zahlreicher Konkurrentenbeschwerden von Hörfunkveranstaltern durch andere Hörfunkveranstalter wegen vermuteter Verletzungen von Werbebestimmungen nach dem PrR-G. Auch wurden nach dem 1. Oktober 2010 Beschwerden gegen den ORF anhängig gemacht.

Darüber hinaus sieht das ORF-G weitere amtswegige Maßnahmen der Inhaltskontrolle vor, die 2011 von der KommAustria im erhöhten Ausmaß wahrgenommen werden: Diese betreffen vor allem die Gebarungskontrolle, Kontrolle der Durchführung von Strukturmaßnahmen, Kontrolle der Einhaltung der Qualitätssicherungsvorschriften, Kontrolle der Einhaltung des öffentlichen Auftrages sowie Kontrolle des Programmentgelts des ORF und seiner Tochtergesellschaften. Im Jahr 2010 sind Aufsichtsmaßnahmen in diesem Bereich bereits angelaufen.

*Spezifische
ORF-Aufsicht*

Besonders ist auf die auch 2010 laufend durchgeführte Beobachtung von Sendungen und Internetangeboten des ORF, seiner Tochtergesellschaften sowie privater österreichischer Rundfunkveranstalter und audiovisueller Mediendienstanbieter im Hinblick auf die Einhaltung der Vorschriften betreffend kommerzielle Kommunikation hinzuweisen, in deren Rahmen die Einhaltung der werberechtlichen Bestimmungen durch die Programmveranstalter überprüft wurde.

*Beobachtung der
Einhaltung der
Vorschriften
betreffend
kommerzielle
Kommunikation*

Im Infrastrukturbereich stehen der KommAustria und der RTR-GmbH neben den koregulatorischen Aufgaben, die die Zuständigkeiten für die Multiplex-Plattformen betreffen, auch spezifische Instrumente der Wettbewerbsregulierung nach dem TKG zur Verfügung. Diese können nach der Durchführung von Marktdefinitionen und -analysen im Sinne der Ermöglichung eines größtmöglichen Wettbewerbs auf den Märkten der Rundfunkinfrastrukturen eingesetzt werden. Im Jahr 2010 führte die KommAustria die anhängigen Marktanalyseverfahren betreffend drei rundfunkspezifische Märkte (analoge terrestrische Übertragung von Hörfunksignalen zum Endkunden mittels UKW, Zugang und digitale terrestrische Übertragung von TV-Signalen zum Endkunden über die Multiplex-Plattformen MUX A und MUX B sowie Zugang zu Sendeanlagen und digitale terrestrische Übertragung von TV-Signalen zum Endkunden) fort.

*KommAustria definiert
Rundfunkmärkte*

Digitalisierungsfonds

Auch im Jahr 2010 hatte die RTR-GmbH Förderungen für digitale Übertragungstechniken und digitale Anwendungen auf Basis europäischer Standards im Zusammenhang mit Rundfunkprogrammen zu vergeben. So ergingen die Förderungen unter anderem weiterhin an Endkunden, die mit

*Förderungen für
Endkunden, MUX C-
Plattformen und
Testbetrieb DVB-T2*

entsprechenden Gutscheinen verbilligte DVB-T- bzw. DVB-C-Boxen erwerben konnten, an Rundfunkveranstalter zur Erleichterung der digitalen terrestrischen Übertragung regionaler und lokaler Rundfunkprogramme über regionale und lokale DVB-T-Multiplex-Plattformen und Sendeanlagen (so genannter MUX C) sowie an die Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) zur Erprobung der Rundfunkübertragung im Standard DVB-T2. Schließlich wurde ein seit 2007 gefördertes Projekt des ORF zum Betrieb von Kabel-Multiplex-Plattformen, über welche die Programme von ORF und ATV Privat TV GmbH & Co KG (ATV) sowie diverse Zusatzdienste in Kabelnetzen digital in guter Qualität zur Verfügung gestellt werden, mit Dezember 2010 beendet.

FERNSEHFONDS AUSTRIA

Seit 1. Jänner 2004 BGBl. I Nr. 71/2003 waren die §§ 9f und 9g iVm §§ 9c bis 9e im KOG in Kraft, welche die bisherige Grundlage für die Fördertätigkeit des Fernsehfilmförderungsfonds, genannt FERNSEHFONDS AUSTRIA, darstellten. Mit der Novelle 2010 (BGBl. I Nr. 50/2010) des KOG, in Kraft seit 1. Oktober 2010, bilden die §§ 26 und 27 iVm §§ 23 bis 25 KOG die Grundlage für die Tätigkeit des FERNSEHFONDS AUSTRIA. Aufgrund der Aufstockung der Fördermittel vom 30. Juni 2009 stehen jährlich 13,5 Mio. Euro an Fördermittel zur Verfügung (zuvor waren es 7,5 Mio. Euro pro Jahr).

Die Ziele, die mit den Mitteln des Fonds erreicht werden sollen, sind: Die Stärkung der österreichischen Filmbranche und des Medienstandortes Österreich. Ersteres beinhaltet, dass die Rechte der Produzenten (z.B. in der zeitlich beschränkten Vergabe der Lizenzen an Fernsehveranstalter) gegenüber den Fernsehveranstaltern gestärkt werden. In Bezug auf die Stärkung des Medienstandortes soll ein Anreiz geschaffen werden, Produktionen und auch Koproduktionen mit einer hohen Wertschöpfung in Österreich herzustellen, an denen sich Produktionsfirmen aus Österreich und aus dem Ausland beteiligen und die von österreichischen wie auch ausländischen TV-Stationen finanziert werden.

Weiters wird durch den FERNSEHFONDS AUSTRIA der Erhalt einer vielfältigen Kulturlandschaft gesichert und eine Stärkung des audiovisuellen Sektors in Europa erwartet.

Fonds zur Förderung des privaten und nichtkommerziellen Rundfunks

Mit der Novelle des KOG wurden 2009 der Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks (Privatrundfunkfonds) sowie der Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks (nichtkommerzieller Rundfunkfonds) eingerichtet. Die Fördermittel dienen der Förderung des österreichischen dualen Rundfunksystems und sollen die Rundfunkveranstalter bei der Erbringung eines hochwertigen und vielfältigen Programmangebots unterstützen. Die Vergabe der Fördermittel erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen sowie aufgrund von Richtlinien, welche einem behilferechtlichen Genehmigungsverfahren vor der Europäischen Kommission zu unterziehen waren.

Presse- und Publizistikförderung sowie Werbe- und Presserat

Die Erhaltung der Medienvielfalt ist das allgemeine Ziel der im Presseförderungsgesetz 2004 (PresseFG 2004) und im Abschnitt II des Publizistikförderungsgesetzes 1984 (PubFG) vorgesehenen und von der KommAustria vergebenen Förderungen. Dazu kommt die Unterstützung von Selbstkontrollenrichtungen im Medienbereich: für den Österreichischen Presserat gemäß § 12a des PresseFG 2004 und gemäß § 33 KOG für den Österreichischen Werberat.

Zielgruppe der Förderung sind – neben dem Österreichischen Werberat und dem Österreichischen Presserat – die Verleger von Tages- und Wochenzeitungen, Vereinigungen, die sich die Leseförderung zum ausschließlichen Ziel gesetzt haben, Vereinigungen der Journalisten-ausbildung und Presseklubs, Forschungsprojekte auf dem Gebiet des Pressewesens sowie die Verleger von Zeitschriften, die der staatsbürgerlichen Bildung dienen. Forschungsprojekte werden durch eine Projektförderung im Vorhinein unterstützt, alle anderen Fördermaßnahmen werden ex post für bereits in dem der Förderung vorangegangenen Jahr erbrachte Leistungen zuerkannt. Ihre Höhe wird entweder aufgrund der Auflage, der Erscheinungshäufigkeit und der angefallenen Kosten nach einem gesetzlich festgelegten Modus berechnet oder nach verschiedenen, im Gesetz vorgegebenen, Kriterien festgesetzt.

Bei diesen Förderungen handelt es sich um jährlich wiederkehrende Zuwendungen an eine sich nur geringfügig verändernde Gruppe von Förderungsnehmern.

Kompetenzzentrum

Gemäß § 20 KOG hat die RTR-GmbH auch die Aufgabe eines Kompetenzzentrums für die Angelegenheiten der Branchen Medien und Telekommunikation zu erfüllen. Die Ausgaben für das Kompetenzzentrum sind im Fachbereich Medien mit max. 10 % des branchenspezifischen Gesamtaufwandes begrenzt. Darunter fielen im Jahr 2010 Studien der RTR-GmbH zu medienrelevanten Themenstellungen, die in weiterer Folge als Schriftenreihen herausgegeben wurden, weitere Fachpublikationen sowie Fachveranstaltungen. Darüber hinaus haben die RTR-GmbH und die KommAustria im Verein „Forschungsinstitut für das Recht der elektronischen Massenmedien“ (REM) gestaltend mitgearbeitet.

1.2 Telekommunikation: Beitrag zur Zielerreichung nach dem Telekommunikationsgesetz 2003 (Bericht nach § 34 Abs. 2 TKG 2003)

Die RTR-GmbH steht in ihrem Selbstverständnis für Wettbewerb und Medienvielfalt. In diesem Sinne setzen die Regulierungsbehörden die im TKG 2003 festgelegten Ziele, die den Rahmen der Tätigkeiten der TKK / Post-Control-Kommission (PCK) sowie der RTR-GmbH bilden, um.

Alle Aktivitäten zielen auf

- die Festlegung der Rahmenbedingungen für den Markt,

- die Durchsetzung von Verpflichtungen und Rechten,
- die faire, transparente und nichtdiskriminierende Vergabe knapper Ressourcen,
- die Wahrung des Konsumentenschutzes,
- die Förderung von Investitionen und Innovationen und
- die Unterstützung der Harmonisierung auf EU-Ebene im Sinne eines chancengleichen, nachhaltigen und funktionsfähigen Wettbewerbs ab.

Nachfolgend werden auszugsweise einige Beispiele für die Aktivitäten der Regulierungsbehörde im Berichtszeitraum dargestellt. Weitergehende Informationen zu den einzelnen Themenfeldern finden sich in den entsprechenden Abschnitten.

Marktdefinitions- und Marktanalyseverfahren

Im Jahr 2010 wurden die bereits 2009 eingeleiteten Verfahren zur Feststellung, ob auf dem mit der Telekommunikationsmärkteverordnung 2008 (TKMV 2008) definierten relevanten Märkte effektiver Wettbewerb gegeben ist oder aber (zumindest) ein Unternehmen über beträchtliche Marktmacht verfügt, weitgehend abgeschlossen. Folgende Verfahren scheinen dabei für das Jahr 2010 erwähnenswert:

Mietleitungen

Im Bereich der Mietleitungen wurden drei Verfahren abgeschlossen. Sowohl im Verfahren M 6/09 „Endkundenmarkt für Mietleitungen bis einschließlich 2,048 Mbit/s“ als auch in den Verfahren M 7/09 „Vorleistungsmarkt für terminierende Segmente mit niedrigen Bandbreiten“ und M 8/09 „Vorleistungsmarkt für terminierende Segmente mit hohen Bandbreiten“ wurde festgestellt, dass A1 Telekom Austria AG auf diesen Märkten jeweils über beträchtliche Marktmacht verfügt. Es wurden daher entsprechende spezifische Verpflichtungen nach dem TKG 2003 auferlegt, um den festgestellten Wettbewerbsproblemen entgegenzuwirken.

Neben diesen Marktanalyseverfahren für den Bereich der Mietleitungen gab es auch ein Verfahren zur Überprüfung spezifischer Verpflichtungen von A1 Telekom. Im Verfahren S 12/10 „Standardangebote für terminierende Segmente von Mietleitungen bzw. Ethernet-Diensten mit garantierter Bandbreite“ wurden die von A1 Telekom im Juli 2010 veröffentlichten Standardangebote überprüft. Wurden eingangs einzelne Punkte als problematisch eingestuft, konnten diese nach eingehender Diskussion durch entsprechende Anpassungen seitens A1 Telekom ausgeräumt werden.

Mobilterminierung

In diesem Bereich scheint das Verfahren M 11/09 „Marktanalyseverfahren Mobilterminierung (Mundio Mobile (Austria) Limited)“ (Mundio) erwähnenswert. Dabei wurde festgestellt, dass der virtuelle Mobilfunkbetreiber Mundio über beträchtliche Marktmacht verfügt. U.a. wurden daher konkrete Entgelte für die Mobilterminierungsleistung festgelegt.

Physischer Zugang

Die TKK hat in einer Entscheidung vom 6. September 2010 im Verfahren M 3/09 „Marktanalyseverfahren Physischer Zugang zu Netzinfrastrukturen“ die Rahmenbedingungen für den Ausbau breitbandiger Kommunikationsnetze in Österreich konkretisiert.

Diese Leitentscheidung schaffte Klarheit für alle – ist sie doch die Basis für finanzielle Anreize zu Investitionen und weitere Planungen. Die Betreiber werden dort abgeholt werden, wo sie gerade stehen: für A1 Telekom und andere potenzielle Investoren werden Anreize zum Glasfaserausbau gesetzt und für Unternehmen, deren Fokus jedoch weiterhin auf der Entbündelung der Kupfer-Teilnehmeranschlussleitung liegt, wird der lang geforderte Einsatz eines neuen, leistungsfähigeren Übertragungsstandards, VDSL2 vom „Central Office“ (Vermittlungsstelle) aus ermöglicht.

Breitbandvorleistung

Im Bereich der Breitbandvorleistungen wurden drei Marktanalyseverfahren zum Abschluss gebracht. Die Besonderheit im Verfahren M 1/10 „Marktanalyseverfahren Breitbandvorleistungsmarkt für die Bereitstellung von Anschlüssen an Nichtprivatkunden“ ergab sich aus der Tatsache, dass die Marktabgrenzung, insbesondere dessen Einschränkung auf den Vorleistungsmarkt für den Anschluss von Nichtprivatkunden im Jahr 2009, bedingt durch den für Österreich spezifischen Wettbewerbsdruck des Mobilfunks, auch international für hohe Aufmerksamkeit gesorgt hat.

Das Verfahren wurde mit Bescheid vom 15. November 2010 mit der Feststellung abgeschlossen, dass A1 Telekom auf dem genannten Markt über beträchtliche Marktmacht verfügt.

Festnetzvorleistung

Auch auf dem Markt für Originierung im Festnetz wurde im Rahmen des Verfahrens M 4/09 festgestellt, dass A1 Telekom hier über beträchtliche Marktmacht verfügt.

Für den Bereich der Terminierung im Festnetz wurde im Verfahren M 5/09 festgestellt, dass neben A1 Telekom noch weitere 21 Betreibern über beträchtliche Marktmacht verfügen. In allen drei Verfahren wurden den Betreibern jeweils spezifische Verpflichtungen auferlegt, um für den Fall der Nichtregulierung bestehenden Wettbewerbsprobleme zu begegnen.

Endkundenmärkte

Im Jahr 2010 wurden hinsichtlich der beiden Festnetzendkundenmärkte für Zugangsleistungen zum festen öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten für Privat- bzw. für Nichtprivatkunden (also der „Telefonanschluss“ für Endkunden) zwei bereits 2009 eingeleitete Verfahren zum Abschluss gebracht (M 1/09 hinsichtlich Privatkunden und M 2/09 hinsichtlich Nichtprivatkunden). Weiters wurde das ebenfalls 2009 eingeleitete Verfahren hinsichtlich des Endkundenmarktes „Gespräche für Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten – M 10/09“ durch Bescheid der TKK abgeschlossen.

Netzzugang

Die Zusammenschaltung von Kommunikationsnetzen dient der Interoperabilität zwischen den Teilnehmern aller öffentlichen Telefonnetze. Diese ist für die Marktteilnehmer notwendig, um ihre Dienstleistungen auch tatsächlich am Markt anbieten zu können.

In den Verfahren Z 1/10 und Z 2/10 ging es um die Festlegung von Festnetzzusammenschaltungsentgelten. Dabei wurden Anordnungen zwischen A1 Telekom und Hutchison 3G Austria GmbH (Hutchison) sowie zwischen A1 Telekom und Verizon Austria GmbH (Verizon) getroffen.

In den Verfahren Z 3-7/09, Z 3/10 und Z 5-14/10 ging es um VDSL2-Anschalterichtlinien zwischen A1 Telekom vs. Tele2 Telecommunication GmbH (Tele2), UPC Austria GmbH (UPC) und Silver Server GmbH (Silver Server). Hier wurden am 20. Dezember 2010 Teilentbündelungsanordnungen durch die TKK erlassen. Die behandelte Frage drehte sich um die Nutzung der Technologie VDSL2 im Anschlussnetz von A1 Telekom.

Über Antrag der 1012-Festnetz-Service GmbH wurden im Verfahren Z 4/10 im August 2010 gegenüber der Mundio allgemeine Regelungen betreffend die Zusammenschaltung der Kommunikationsnetze erlassen, nachdem zwischen den Verfahrensparteien keine einvernehmliche Lösung gefunden werden konnte.

Mitbenutzung von Kommunikationslinien und Antennentragemasten

In diesem recht neuen Aufgabenbereich musste sich die Regulierungsbehörde im Verfahren D 1/10 mit der Frage der Mitbenutzung von unbeschalteten Glasfasern (so genannter „dark fibre“) von A1 Telekom durch Silver Server auseinandersetzen. Nach eingehender Auseinandersetzung mit dem vorliegenden Fall und der Beauftragung eines Gutachtens durch einen Amtssachverständigen wurde eine entsprechende Mitbenutzung durch die TKK angeordnet.

Aufsichtsverfahren

Hier scheinen die Verfahren R 1/10 und R 10/08 erwähnenswert. Ersteres Verfahren war ein Aufsichtsverfahren gegen Mundio, da diese der Verpflichtung zur Legung eines Standardangebots für (Mobil-)Terminierung nicht nachgekommen war. Im zweiten Verfahren ging es um die Frage der Verrechnung eines Deinstallationsentgelts bei einer mobilen Rufnummernportierung durch A1 Telekom. Das Verfahren gegen Mundio konnte dabei bereits eingestellt werden; das Verfahren R 10/08 ist noch anhängig.

AGB und Entgelte

In diesem Bereich geht es einerseits um die Genehmigung von Entgelten und Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht auf einem relevanten Markt sowie andererseits um die Anzeige von Entgeltbestimmungen und AGB durch Betreiber von (Tele-)Kommunikationsnetzen und -diensten im Rahmen der Bestimmungen des TKG 2003.

Im zweiten Bereich waren im Berichtszeitraum vor allem auch das 2009 neu erlassene Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG) sowie das Insolvenzrechtsänderungsgesetz (IRÄG 2010) bei der Prüfung Allgemeiner Geschäftsbedingungen relevant.

Nähere Ausführungen finden sich in Kapitel 7.5 und 7.6.

Frequenzen

2010 stand im Lichte der Vergabe von Frequenzen aus dem Frequenzbereich 2,6 GHz sowie der Diskussion über die zukünftige Verwendung der „Digitalen Dividende“.

Für die im September 2010 durchgeführte Vergabe von Frequenzen wurde im Vorfeld ein neues Auktionsdesign entwickelt. Zum Einsatz kam dabei eine so genannte „kombinatorische Clockauktion“. Das Gesamtergebnis der Auktion belief sich auf 39.527.109,- Euro.

In der Frage der zukünftigen Verwendung der Digitalen Dividende fand eine politische Weichenstellung dahingehend statt, als die Frequenzen im Bereich 800 MHz für die Verwendung im Mobilfunk gewidmet wurden.

Elektronische Signatur

Im Jahr 2010 wurden vor der TTK sieben Verfahren nach dem Signaturgesetz (SigG) eingeleitet. Fünf dieser Verfahren sowie zwei weitere, die zum Jahreswechsel 2009/2010 noch anhängig waren, wurden im Jahr 2010 abgeschlossen. Der Zertifizierungsdiensteanbieter (ZDA) A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH (A-Trust) war auch im Jahr 2010 der einzige in Österreich niedergelassene Anbieter qualifizierter Zertifikate.

Schlichtungsverfahren Endkunden gemäß § 122 Abs. 1 Z 1 TKG 2003

Im Jahr 2010 kam es bei den Schlichtungsverfahren für Endkunden weder quantitativ noch von den Inhalten her zu besonderen Änderungen. Die Zahl der Verfahren hat sich mit plus 3,2 % nur gering verändert und entspricht im Wesentlichen der von 2009. Inhaltlich liegt der Schwerpunkt der Verfahrensgegenstände weiterhin bei den Entgelten, die für mobile Datendienste verrechnet werden. Erwähnenswert erscheinen weiters Beschwerden zu Mehrwert-SMS. Auch wenn es 2010 dazu nur 161 Verfahren gab, werden die diesbezüglichen Probleme nicht geringer.

Zur Frage der Nutzung von Mehrwertdiensten vergleiche auch den Bericht unter Kapitel 8.2.

Internationales Roaming

Neben der bereits seit 1. Juli 2009 geltenden Preisregulierung auf Vorleistungsebene – dabei handelt es sich um jene Entgelte, die sich Mobilfunkbetreiber für die Nutzung eines fremden Netzes verrechnen – gelten mit Anfang März bzw. in weiterer Folge mit Anfang Juli 2010 eine verpflichtende Schutzfunktion für Datenroamingdienste und weitgehende Transparenzverpflichtungen gegenüber Roamingkunden. Eine Preisregulierung für Datenroamingdienste auf Endkundenebene ist nicht vorgesehen. Die Preise für Datenroamingdienste auf Vorleistungsebene

liegen nunmehr bei 80 Eurocent brutto pro Megabyte und werden ab 1. Juli 2011 auf 50 Eurocent abgesenkt.

Zudem dürfen seit 1. Juli 2010 dem Kunden für den Empfang einer Sprachnachricht (d.h. für das Besprechen der Mobilbox durch einen Anrufer) im EU-Ausland keine Entgelte mehr verrechnet werden.

Auch die Preise für Sprachtelefonie wurden im Jahr 2010 wiederum abgesenkt und werden auch 2011 eine weitere Senkung erfahren. Details dazu unter Kapitel 8.3.1.

Novellen der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertsteuerordnung 2009 (KEM-V 2009)

Im Jahr 2010 erfolgten zwei Novellierungen der KEM-V 2009. Dabei wurden zwei neue öffentliche Kurzrufnummern für harmonisierte Dienste im Bereich 116 für einen Beratungsdienst für Opfer von Verbrechen sowie einen Bereitschaftsdienst für ärztliche Hilfe in nicht lebensbedrohlichen Situationen festgelegt. Weiters wurde mit der 2. Novelle für mehr Tariftransparenz im Rufnummernbereich für private Netze (05) gesorgt. Aufgrund der steigenden Anzahl von Beschwerden über zu hohe Telefonkosten sowie der intransparenten Tarifgestaltung bei Anrufen, die mit dem Mobiltelefon zu 05er-Rufnummern getätigt wurden, wurden neue Regelungen für Rufe in diesen Rufnummernbereich erlassen.

Internationale Aktivitäten

Je nach Themenschwerpunkt und Priorisierung wirkt die RTR-GmbH in unterschiedlichsten internationalen Arbeitsgruppen, wie z.B. der IRG/GEREK, CEPT/ECC, Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD) und dem Forum of European Supervisory Authorities for Electronic Signatures (FESA), mit. Neben diesen Tätigkeiten als direktes Mitglied und vielfach auch Textersteller in diesen Arbeitsgruppen hat die RTR-GmbH aber auch beratende Funktion der österreichischen Vertreter – etwa im Communications Committee (CoCom) der Europäischen Kommission.

Kompetenzzentrum

Die RTR-GmbH hat gemäß der Bestimmung des § 9 KOG auch die Aufgabe eines Kompetenzzentrums für die Angelegenheiten der Branchen Rundfunk und Telekommunikation zu erfüllen. Für den Bereich der Postregulierung kommt ihr eine solche Kompetenz nicht zu.

Im Fachbereich Telekommunikation wurde beispielsweise am 9. Februar 2010 per Ministerratsvortrag das Kompetenzzentrum Internetgesellschaft (KIG) eingerichtet. Das KIG besteht aus dem Vorstand und der Generalversammlung. In den KIG-Vorstand entsenden das Bundeskanzleramt (BKA), Bundesministerium für Finanzen (BMF), Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT), Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWFJ), die RTR-GmbH und die Internetoffensive Österreich jeweils zwei Vertreter, die für zwei Jahre nominiert werden. Die Bundesministerien sind stimmberechtigt, die anderen Mitglieder sind in beratender Funktion tätig.

1.3 Post: Beitrag zur Zielerreichung nach dem Postgesetz 1997 (PostG 1997)

Im Berichtszeitraum 2010 war im Wesentlichen das PostG 1997 einschlägig, das Anfang Dezember 2009 durch einzelne Bestimmungen des Postmarktgesetzes (PMG) ergänzt bzw. abgeändert wurde.

Das PostG 1997 legt fest, dass Postdienste für alle Nutzer im gesamten Bundesgebiet zufriedenstellend, preiswert und nach gleichen Grundsätzen erbracht werden. Es legt die Grundlagen für die Erfüllung des Versorgungsauftrages beim Erbringen des Universaldienstes sowie die Rahmenbedingungen für den Wettbewerb auf dem Gebiet des Postwesens fest.

Das PMG soll gewährleisten, dass der Bevölkerung und der Wirtschaft vielfältige, preiswerte und qualitativ hochwertige Postdienste angeboten werden. Das PMG soll insbesondere für die Bevölkerung im gesamten Bundesgebiet eine ausreichende und preiswerte Grundversorgung mit Postdiensten (Universaldienst) gewährleisten und einen fairen Wettbewerb beim Erbringen von Postdiensten ermöglichen. Diese Zweckbestimmung (§ 1 PMG) ist allerdings erst am 1. Jänner 2011 in Kraft getreten.

Schon im Kommunikationsbericht 2009 wurde darauf hingewiesen, dass das PostG 1997 – anders als das KOG oder TKG 2003 – keine Ziele vorsieht, die durch Regulierung zu erreichen wären. Das Inkrafttreten einiger Vorschriften des PMG hat an diesem Befund nichts geändert.

Das PostG 1997 gibt keine Regulierungsziele vor

Aus Sicht der PCK war das Berichtsjahr 2010 vor allem durch Verfahren zur Schließung von eigenbetrieblenen Post-Geschäftsstellen (PGSt – vormals „Postämter“) gekennzeichnet (im Einzelnen siehe Kapitel 9.2). Des Weiteren waren Verfahren zu AGB der Österreichischen Post AG zu führen. Gegen Jahresende 2010 rückte auch der Umfang des Universaldienstes in den Blickpunkt der PCK, wobei eine formale Entscheidung hierzu im Rahmen eines von der Österreichischen Post AG angestrebten Verfahrens erst im ersten Quartal 2011 zu erwarten ist.

Die Schließung von Postämtern war bestimmendes Thema

Die Regulierungsbehörde hat auch aufmerksam die Vorarbeiten der Österreichischen Post AG zur Umrüstung der Hausbrieffachanlagen verfolgt. Die Österreichische Post AG ist verpflichtet, eine Umrüstung bis 31. Dezember 2012 (I) dergestalt vorzunehmen, dass jeder Postdienstbetreiber „ohne Schwierigkeiten“ (§ 34 Abs. 2 PMG) die Zustellung von Postsendungen vornehmen kann. Die Österreichische Post AG muss (allerdings erst ab 1. Jänner 2011) der Regulierungsbehörde hierfür ein „Austauschkonzept“ vorlegen. Die Regulierungsbehörde hat allerdings schon im Vorfeld die Auffassung vertreten, dass der durch das PMG gewählte späteste Umstellungszeitpunkt mit Ende 2012 aus Sicht des EU-Rechts bedenklich erscheint.

Umrüstung Hausbrieffachanlagen

Das PostG 1997 bzw. das PMG – soweit es schon in Geltung ist – sieht keine besonderen Transparenzbestimmungen für die Regulierungsbehörden vor. Daher werden – anders als etwa nach § 123 TKG 2003 – Entscheidungen der Regulierungsbehörden von grundsätzlicher Bedeutung nicht veröffentlicht oder in diesem Kommunikationsbericht vorgestellt. Dies ist erst ab 2011 vorgesehen.

Keine Transparenzbestimmungen